

Verlautbarungen

Baubezirksleitung Südoststeiermark betreffend

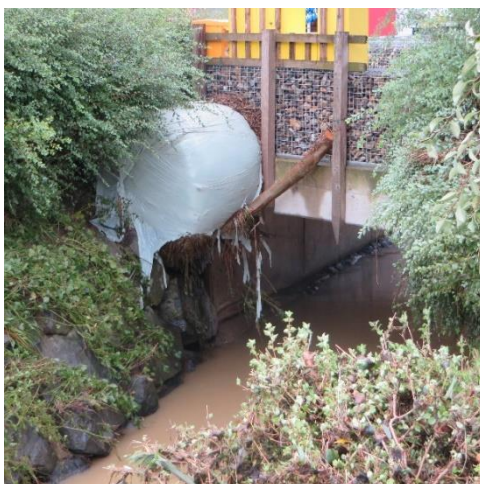
Fließgewässer und Öffentliches Wassergut

Seitens der Bundeswasserbauverwaltung wird mitgeteilt, dass auf Grundlage des Wasserrechtsgesetzes die Hochwasserabflussbereiche entlang der Bäche permanent frei zu halten sind, unabhängig davon ob die jeweiligen Gewässerstrecken grundbücherlich als öffentliches Wassergut ausgewiesen sind oder nicht. (Entsprechend § 48 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz)

Bei den Gewässerbegehungen der Gewässerzustandsaufsicht waren mehrfach Rasen-, Kompost- und Grünschnitthaufen, Holzstapel, diverse Baustoffe sowie Bauschuttablagerungen im Abflussbereich der Gewässer anzutreffen. Diese verursachen im Hochwasserfall bei Durchlässen und Brücken Verklausungen welche wiederum ein schnelleres Ausufern des Baches und mehr Schäden zur Folge haben.

Bei landwirtschaftlichen Nutzflächen dürfen Siloballen, Hackguthaufen, Futtermittel oder ähnliches nur außerhalb des HQ 100 Abflussbereiches gelagert werden!

Die Mitarbeiter der Baubezirksleitung Südoststeiermark sind im Zuge der Gewässeraufsicht verpflichtet, Ablagerungen im Böschungsbereich (Abflussquerschnitt) bei der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark als zuständige Wasserrechts- und Naturschutzbehörde zur Anzeige zu bringen.



Die Schlägerung und Entfernung von Uferbewuchs entlang von Fließgewässern ist nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Gewässermeister gestattet.

Ein durchgehender Uferbewuchs dient hauptsächlich der natürlichen Sicherung der Uferböschungen sowie zur Beschattung der Gewässer.

Bei Hochwasserführenden Bächen nach Starkregenereignissen sind Uferböschungen ohne Bewuchs schutzlos der Gewalt des Wassers ausgesetzt. Des Weiteren ist ein Uferbewuchs ein Lebensraum für Lebewesen welche ein wichtiger Teil unserer heimischen Natur und Ökosystem sind.

Durch unsachgemäße Arbeiten an Fließgewässern werden schutzwasserwirtschaftliche Aspekte sowie das ökologische Gleichgewicht der Natur negativ beeinträchtigt.

Nicht sachgemäße Arbeiten am Fließgewässer stellen auch eine wesentliche Beeinträchtigung und Gefährdung der ästhetischen Wirkung, der Naturschönheit sowie des Pflanzenbestandes im Sinne des Wasserrechtsgesetzes § 105 lit. f. dar.

Zusätzlich ist auch der § 2 des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes Abs. 1 lit. a – c negativ berührt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Brücken und Stege oder sonstige Querungen im und über das Fließgewässer nur in Absprache und nach schriftlicher Zustimmung und Genehmigung der Bundeswasserbauverwaltung errichtet werden dürfen.

Jedes Bauwerk, aber auch jegliche sonstigen Aktivitäten auf Öffentlichen Wassergut benötigen eine Genehmigung und einen Gestattungsvertrag. (Haftungsrechtliche Aspekte)

Diesbezüglich gibt es auch keine ersessenen Rechte.

Zukünftig werden im Zuge der Instandhaltungsmaßnahmen an den Gewässern, jegliche Objekte bzw. Anlagen (Brücken, Stege, Hochsitze, Fischerbänke...) **welche sich auf ÖWG befinden** und keinen Gestattungsvertrag haben, seitens der Bundeswasserbauverwaltung abgetragen.

Wenn diese Anlagen erhalten bleiben sollen (vorausgesetzt sie stellen kein Abflusshindernis dar), müssen die Instandhaltungsverpflichteten dieser Anlagen (Erbauer, Besitzer, Betreiber...) einen Gestattungsvertrag mit der A14 Öffentliches Wassergut abschließen.

Um unnötige Diskussionen oder Aufregungen zu vermeiden, bitten wir höflichst darum, die Eigentümer dieser Bauten ausfindig zu machen und zu informieren.

Dies gilt für alle Grundstücke des öffentlichen Wassergutes im Gemeindegebiet.

Zu Grenzpunkten an Gewässern ist ein ausreichender Abstand zu halten!

Sollte es zu Veränderungen an Grenzzeichen kommen (Versetzung, Zerstörung...) werden die Kosten für eine Wiederherstellung nicht mehr von der öffentlichen Hand getragen, sondern zur Gänze vom Verursacher (eventuell auch im Klageweg) eingefordert.



Für die ordnungsgemäße Verwaltung und Pflege eines Gewässerabschnittes, ins besonders auch im Hinblick auf die ökologische Funktionsfähigkeit des Fließgewässers, ist eine sichtbare Grenze in der Natur notwendig.

Zuständiger Gewässermeister:

Herr Paul Lamprecht (Mobil: 0676/86643226 paul.lamprecht@stmk.gv.at).

GLÖZ 4-Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen

Der Schutz von Wasser und Boden ist im Sinn der Landwirtschaft und der Gesellschaft. Die GAP 2023 stellt diesen Schutz in den Konditionalitäten sicher. Ziel ist, die Verminderung von erosiven Eintrag in Oberflächengewässer und die Verbesserung des ökologischen Zustands. Zusätzlich sollen Dünge- und Pflanzenschutzmittel auf sensiblen Flächen reduziert und Lebensräumen erhalten/geschaffen werden.



Zum Schutz der Gewässer vor erosiven Eintrag müssen künftig Pufferstreifen angelegt werden. © BWSB/Wallner

GLÖZ 4 steht in engem Zusammenhang mit der novellierten **Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung (NAPV)**. Diese gibt vor, dass auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, entlang von Oberflächengewässer ein **3 m breiter, ganzjährig mit lebenden Pflanzen bewachsener Streifen** anzulegen ist.

Bei Gewässer, die lt. Nationalen-Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP) die Einstufung "mäßiger ökologischen Zustand" oder schlechter aufweisen, sind die Pufferstreifen breiter anzulegen.

Der Gewässerzustand ist im eAMA GIS bzw. www.agraratlas.inspire.gv.at ersichtlich.

Auf Pufferstreifen ist verboten:

- Bodenbearbeitung (ausgenommen Neuanlage des Pufferstreifens)
- Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmittel
- Umbruch von Dauergrünland

Beweidung: grundsätzlich möglich (übermäßige punktuelle Einträge ins Gewässer sind zu vermeiden)

Mindestbreite Gewässerrandstreifen gemessen ab Böschungsoberkante	
stehende Gewässer	fließende Gewässer
3 m / 10 m*	3 m / 5m*
* Gewässer mit mäßigem ökologischen Zustand lt. NGP (eAMA GIS bzw. www.agraratlas.inspire.gv.at)	

Mindestbreite von Pufferstreifen entlang von Gewässern © BWSB